

Die militärischen Konsequenzen aus der schweizerischen Neutralität

Autor(en): **Courten H. de**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **130 (1964)**

Heft 1

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-41394>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Allgemeine Schweizerische Militärzeitschrift

Januar 1964

130. Jahrgang

1

Offizielles Organ der Schweizerischen Offiziersgesellschaft

Adressen der Redaktoren:
Oberst Wilhelm Mark
Aarau, Oberholzstraße 30
Oberstlt. i. Gst. Herbert Wanner
Hünibach bei Thun
Mülinenstraße 34

Die militärischen Konsequenzen der schweizerischen Neutralität

Von Oberstdivisionär H. de Courten

Einleitung

Wenn man von den militärischen Konsequenzen der schweizerischen Neutralität spricht, so ist diese Formulierung möglicherweise nicht ganz richtig, denn die Neutralität – sowohl die unsrige wie diejenige anderer Staaten – ist vor allem ein Begriff militärischer Natur an sich. Es ist doch so, daß von Neutralität nicht die Rede sein könnte, wenn niemand Krieg führen oder mindestens nirgends Kriegsgefahr bestehen würde. Neutralität und Krieg stehen in engem Zusammenhang; da im Krieg die Militärmaschine eine Hauptrolle spielt, ist es auch zum vornherein klar, daß sich die hauptsächlichsten Konsequenzen der Neutralität auf dem militärischen Gebiet ergeben.

Es ist aber ebenso klar, daß die Neutralität nicht ausschließlich militärische Folgen nach sich zieht, sondern auch politische,

wirtschaftliche und rechtliche; mit anderen Worten ausgedrückt, umfaßt die Neutralität, je länger, je mehr, alle Tätigkeitsgebiete eines Staates gegenüber dem Ausland – wobei ihm Rechte sowie Pflichten entstehen.

Die nichtmilitärischen Gebiete werden nachfolgend lediglich am Rande berührt, und zwar nur insofern, als sie von Bedeutung sein können, das militärische Bild der Neutralität besser zu umreißen.

I. Allgemeines über die Neutralität

Umschreibung des Begriffes «Neutralität»

Die Arten von Neutralität

Es gibt ebenso viele Varianten der Neutralität wie Staaten, welche behaupten, neutral zu sein. Demzufolge haben wir eine Neutralität schweizerischer, österreichischer oder schwedischer Prägung usw.

Das bedeutet jedoch nicht, daß die Neutralität sich beliebig gestalten läßt; um anerkannt zu werden, hat sie sich bestimmten, allgemeingültigen Rechtsgrundsätzen unterzuordnen. Demnach unterscheidet man zuerst zwischen der *gewöhnlichen* Neutralität und der *dauernden oder ständigen*, im Fall Schweiz der «immerwährenden» Neutralität.

Die gewöhnliche Neutralität. Unter gewöhnlicher Neutralität versteht man den Rechtsstatus eines Staates, welcher nicht an einem zwischen andern Staaten *ausgebrochenen* Krieg teilnimmt.

Die gewöhnliche Neutralität schafft *keine* Rechte und Pflichten in Friedenszeiten. Dagegen hat der Staat, welcher beim Ausbruch von Feindseligkeiten zwischen anderen Staaten neutral bleiben will, seinen Neutralitätswillen spätestens in diesem Augenblick zu bekunden und dadurch zu dokumentieren, daß er sich an die durch das internationale Recht festgelegten Bestimmungen – insbesondere diejenigen des V. Haager Abkommens betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen vom 18. Oktober 1907 – strikte hält.

Die dauernde Neutralität. Die dauernde Neutralität besteht darin, daß ein Staat sich *verpflichtet*, dauernd neutral zu sein. Dauer und Verpflichtung können indessen im Umfang variieren; was die Dauer anbetrifft, kann die Neutralität auf unbestimmte Zeit oder für einen beschränkten Zeitabschnitt Gültigkeit haben; in bezug auf den Umfang kann ein Staat sich nur gegenüber bestimmten

Beachtenswert!

Der «Schweizerische Friedensrat» übergab am 11. November 1963 durch den Dienst der Schweizerischen Depeschagentur folgendes Communiqué der Presse:

«Der Vorstand des Schweizerischen Friedensrates tagte am Samstag unter dem Vorsitz seines Präsidenten, Jules Humbert-Droz, in Bern. Er faßte den Beschluß, sich an die Mitglieder der Bundesversammlung zu wenden, um sie zu ersuchen, vorbehaltlos den Beitritt der Schweiz zum Moskauer Abkommen über die teilweise Einstellung der Kernwaffenversuche zu ratifizieren, und beim Eidgenössischen Militärdepartement vorstellig zu werden, damit Offiziere, die sich für die Bewaffnung der schweizerischen Armee mit Atomwaffen aussprechen, ihre Befürwortung in der ‚Allgemeinen Schweizerischen Militärzeitschrift‘ einstellen müssen (Hervorhebung durch die Redaktion ASMZ) und nicht mehr große Manöver unter der Voraussetzung durchführen, daß die Schweizer Armee atomare und chemische Waffen einsetzt...»

Wie zu erfahren war, ist bis zum Redaktionsschluß die angekündigte Intervention beim Eidgenössischen Militärdepartement noch nicht erfolgt.

Die oben angeführte Pressemitteilung spricht für sich selbst. Ein Kommentar seitens der Redaktion dieser Zeitschrift erübrigt sich.

WM

oder gegenüber sämtlichen Staaten neutral einstellen. Dazu kommt, daß andere Staaten sich ausdrücklich verpflichten können, die Neutralität zu respektieren, daß also noch zwischen einseitiger und vertraglich dauernder Neutralität zu unterscheiden ist.

Die schweizerische Neutralität trägt folgende Merkmale:

- sie ist nicht nur für eine bestimmte Zeit gültig;
- sie gilt gegenüber sämtlichen Staaten;
- sie ist eine einseitige Selbstverpflichtung, welche vertraglich anerkannt und für uns bindend erklärt wurde.

Die schweizerische Neutralität

Um die schweizerische Neutralität richtig zu verstehen, muß man ihre Entstehung und ihre geschichtliche Entwicklung kennen. Hier lediglich einige Hinweise.

Die schweizerische Neutralität im Wandel der Zeiten. Professor Schweizer stellt in seiner «Geschichte der schweizerischen Neutralität» fest: «Kam auch der Ausdruck Neutralität in der Schweizer Geschichte erst im 17. Jahrhundert zur Anwendung, so war doch die Sache selbst den alten Eidgenossen von Anfang an sehr wohl bekannt unter dem deutschen Ausdruck ‚stillesitzen‘. Dieses Stillsitzen nahm natürlich verschiedene Formen an, wie zum Beispiel:

a. die innere «Neutralität» bei Bürgerkriegen, wobei gewisse Orte, wie Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, durch ihre Bundesverträge verpflichtet waren, bei Streit und Krieg zwischen den übrigen eidgenössischen Orten stillezusetzen und sogar zu versuchen, eine Vermittlung herbeizuführen;

b. die «Neutralität» einzelner Orte gegenüber auswärtigen Kriegen beziehungsweise die Verpflichtung, an Kriegen gegen gewisse Herrschaften nicht teilzunehmen. Solche Verpflichtungen wurden unter anderem durch Bern, Solothurn und Basel eingegangen.

Diese wenigen Hinweise zeigen, daß der «Neutralitätsgedanke» in der Eidgenossenschaft langsam Fuß gefaßt und sich allmählich ausgebreitet hat, bis die Dinge für eine Verallgemeinerung in der Außenpolitik der ganzen Eidgenossenschaft reif waren. Hiezu trugen die Bündnisse, welche die Eidgenossen mit fremden Mächten geschlossen haben, insofern bei, als sie defensiver Natur waren – sogenannte Freundschaftsverträge. Wohl verpflichteten sich die Eidgenossen oft, eine beschränkte Truppenzahl zur Verfügung des Freundstaates zu stellen, jedoch waren es nie «vollständige Allianzen, welche die Schweiz zum eigentlichen Kriegsgenossen eines andern Staates gemacht hätten» (Schweizer, op. cit., S. 161).

Mit den zunehmenden politischen und religiösen Zwistigkeiten (im 15. und 16. Jahrhundert), die ihre Schatten sowohl auf das Verhältnis der Eidgenossen unter sich als auch auf die Einigkeit der Eidgenossenschaft gegen außen warfen, wurden sogar bis in die Tagsatzungen immer mehr Stimmen laut, welche das politische Prinzip der Neutralität – Nichteinmischung in fremde Sachen sowie Zufriedenheit mit dem bisher Erreichten – anregten, prägten und forderten. Keine Geringeren als der Reformator Zwingli und Bruder Niklaus von der Flüe sind zu Befürwortern und Exponenten der neuen Ideen und Richtungen geworden. Über den eigentlichen Einfluß beider Männer ist hier nicht zu befinden; es ist jedoch erfreulich, feststellen zu können, daß unsere Neutralität von zwei tief religiös gesinnten, außergewöhnlichen Spitzenpersönlichkeiten mit Nachdruck angeraten wurde. Dadurch erhielt die schweizerische Neutralität den Charakter einer edlen und weisen politischen Haltung von wahren, echtem und ethischem Wert. Die Worte des Bruders Niklaus von

der Flüe, welchen sich der Reformator Zwingli mit großem Eifer anschloß, ertönen noch in der Gegenwart: «Macht den Zaun der Eidgenossenschaft nicht zu weit, damit ihr um so besser in Ruhe und Frieden eure sauer erstrittene Freiheit besitzen und genießen möget... Mischt euch nicht in fremde Händel und verbindet euch nicht mit fremder Herrschaft.»

Aber der Mensch bleibt nur ein Mensch, damals wie heute und immer; es genügt nicht, daß man an seine Vernunft oder an sein Herz appelliert; um zu verstehen, wie er sich zu benehmen hat, braucht er leider noch einen Druck von außen oder muß zuerst eine Katastrophe erleben. Diese kam ziemlich rasch: am 14. September 1515 bei Marignano, wo in einer außerordentlich mörderischen Schlacht die Armee der Schweizer zum ersten Male so geschlagen wurde, daß Volk und Stände zur schweizerischen Wirklichkeit erwachen mußten. So etwas war, seit Julius Cäsar unsere Vorfahren schlug, nie mehr vorgekommen.

Deswegen gelangten die Eidgenossen jedoch nicht von einem Tag auf den andern zu ihrer Politik der Neutralität. Man lebte noch über hundert Jahre in einem De-facto-Zustand; das heißt, man legte sein Verhalten lediglich von Fall zu Fall fest. Indessen schälten sich aus den Umständen die Richtlinien unserer Neutralität heraus, und die Tagsatzung von Baden gab im Mai 1632 einstimmig eine unmißverständliche Neutralitätserklärung ab, welche dann die Grundlage für die Anerkennung des schweizerischen Staates durch den Kongreß in Münster (Westfälischer Friede vom 24. Oktober 1648) bildete. Nun ist der Weg offen für die Erhebung der Neutralität zur Staatsmaxime.

Bewährungsproben blieben in den folgenden Jahrzehnten der Eidgenossenschaft nicht erspart. Mit der Französischen Revolution (1798 bis 1815) schien alles Erlangte verlorenzugehen: «La neutralité vis-à-vis de moi est un mot vide de sens, qui ne vous est utile qu'autant que je le veux» (Napoleon nach Wagram, 1809, als Antwort auf den Protest der Tagsatzung). Unser guter Stern wollte es jedoch, daß die damaligen Alliierten – ganz besonders Rußland – die schweizerische Neutralität als im Interesse Europas liegend anerkannten (Pariser Vertrag vom 20. November 1815). Durch diese Anerkennung wird die schweizerische Neutralität erstmals auf internationaler Ebene politisch und rechtlich verankert.

Der Begriff der schweizerischen Neutralität wird in dieser Anerkennung jedoch weder definiert noch präzisiert, sondern sie wird stillschweigend hingenommen, wie sie ist, das heißt so, wie sich die Eidgenossen ihre Neutralität vorstellen.

Der *Deutsch-Französische Krieg von 1870* gab dann dem Bundesrat Anlaß, seine Ansichten über die immerwährende Neutralität in einer Botschaft vom 16. Juli 1870 betreffend «die gegenwärtige Lage der Schweiz und die zum Schutze derselben erforderlichen Maßregeln» bekanntzugeben (Schweizerisches Bundesblatt, 1870, Bd. III, S. 1).

Sowohl die französische wie die Bismarcksche Regierung erklärten am 17. Juli beziehungsweise am 21. Juli 1870, daß sie die schweizerischen militärischen Maßnahmen begrüßen und die durch internationale Verträge garantierte schweizerische Neutralität respektieren werden.

Am 4. August 1914, als der *erste Weltkrieg* ausbrach, begnügte sich der Bundesrat nicht mit einer Neutralitätserklärung, sondern erließ noch eine Verfügung, in welcher die offiziellen Aspekte unserer Neutralität aufgezählt und angeordnet sind (Recueil officiel des lois, 1914, Bd. XXX, S. 347/48; Gorgé, S. 186–189).

Auf den Tag genau fünf Jahre später erließ der Bundesrat seine Botschaft an die Bundesversammlung betreffend die Frage des *Beitrittes der Schweiz zum Völkerbund* (4. August 1919); er sagte darin unter anderem: «... Der Friedensschluß stellt die Schweiz

vor eine Frage, die eine rasche Antwort erfordert: den Beitritt zum Völkerbund. Hier handelt es sich nicht um eine allmähliche Neuorientierung unserer Politik, um eine mehr oder weniger rasche Anpassung an veränderte Verhältnisse, sondern um ein Ja oder Nein. Soll die Schweiz, die dank ihrer überlieferten Neutralitätspolitik ganz auf sich selbst gestellt ist und nach keinem Staat und keiner Staatengruppe hin dauernde Anlehnung sucht, in das Bundesverhältnis eintreten, das der Friedensvertrag ins Leben ruft? Seitdem die Schweiz 1815 von den Mächten des Wiener Kongresses aufgefordert wurde, sich den gemeinsamen Maßnahmen zur Wiederherstellung des durch Napoleons Rückkehr von Elba gestörten Friedens anzuschließen, ist unser Land nie mehr vor eine ähnliche Entscheidung gestellt worden. Der Entschluß, der jetzt zu fassen ist, hat jedoch eine größere Tragweite; denn es handelt sich um die Schaffung einer Organisation, die bestimmt ist, der internationalen Politik völlig neue Wege zu weisen, nicht nur für die nächste Zukunft, sondern so weit hinaus, als menschliches Ermessen reicht» (Schweizerisches Bundesblatt, 1919, Bd. 4, S. 541/42).

Es entstand daraus die sogenannte «differentielle Neutralitätspolitik». Das erwähnte menschliche Ermessen reichte aber gar nicht so weit, weder bei uns noch bei den Alliierten.

Die differentielle Neutralitätspolitik bestand in der Hauptsache darin, daß wir nur noch militärisch neutral waren, und zwar in dem Sinne, daß wir nicht aktiv an Kriegshandlungen zwischen anderen Staaten teilnehmen würden, also eine Art «Stillsitzen» unter dem Vorwand von edlen Bestrebungen zum Friedensbeitrag; sie stellte jedoch einen Rückschritt dar; ohne dies zuzugeben, drückt sich der Bundesrat darüber wie folgt aus (Schweizerisches Bundesblatt, Bd. 4, S. 585): «Welches auch im einzelnen die Neutralitätspolitik sein wird, so steht die Schweiz auf dem Standpunkt, daß sie durch die Behauptung ihrer unter allen Umständen militärisch neutralen Haltung das immer festhält, was, streng rechtlich und historisch betrachtet, den Kern der Neutralität ausmacht.»

Im übrigen ist zu sagen, daß die Botschaft vom 4. August 1919 ein Dokument von großer Wichtigkeit darstellt, weil es unsere Konzeption der Neutralität in verbindlicher, knapper und vollständiger Weise umreißt. Hier wird namentlich zum ersten Male offiziell der entscheidende Unterschied zwischen Neutralität und Neutralitätspolitik gemacht: «Um sich ein richtiges Urteil über die Tragweite der Neutralität und damit über deren Vereinbarkeit mit den Völkerbundspflichten zu bilden, ist es notwendig, Neutralität und neutrale Politik auseinanderzuhalten. Neutralität ist der Inbegriff der mit dem Neutralitätszustand verbundenen völkerrechtlichen Rechte und Pflichten; Neutralitätspolitik ist die Haltung eines neutralen Staates in den Angelegenheiten, die zwar nicht durch das Neutralitätsrecht bestimmt sind, auf die aber die Neutralität mittelbar einen Einfluß hat. Ein dauernd neutraler Staat, wie die Schweiz, hat besonderen Anlaß, durch seine Politik sich mehr als den strikten Rechtsanspruch auf Achtung der Neutralität zu sichern, nämlich das allgemeine Vertrauen zu erwerben; er wird vieles unterlassen, was er von Rechts wegen tun dürfte. ... Die Neutralitätspolitik ist gerade das Gebiet, auf dem der Neutrale den Kriegführenden gegenüber seine Freiheit bewahrt und auf dem er – je nach ihrem Verhalten – ihnen entgegenkommen oder entgegentreten darf. Das beansprucht die Schweiz auf Grund ihrer Selbstbestimmung und ihrer Souveränität» (S. 576/77).

Mit dem Krieg zwischen Italien und Äthiopien (1935) sah sich die Schweiz gezwungen, von ihrer differentiellen Neutralität Abstand zu nehmen und zur absoluten, integralen Neutralität zurückzukehren.

Die Rückkehr zur integralen Neutralität wurde im Mai 1938 Deutschland und Italien vom Bundesrat mitgeteilt; beide Regierungen antworteten einen Monat später, daß sie davon mit Genugtuung Kenntnis nähmen, da die integrale Neutralität der Schweiz unverkennbar einen wichtigen Faktor des Friedens in Europa darstelle.

Als dann der zweite Weltkrieg ausbrach, richtete der Bundesrat wiederum eine Neutralitätserklärung an alle interessierten Staaten, wovon einmal mehr mit Genugtuung Kenntnis genommen wurde.

Am 2. September 1939 wurde eine Verordnung über die Handhabung der Neutralität in Kraft gesetzt, welche durch den Bundesrat bereits am 14. April 1939 genehmigt worden war (Gorgé, S. 448/49).

Die schweizerische Neutralität in der Gegenwart. Unsere Neutralität hat doppelten Charakter, da sie einseitig ist, aber auch vertraglich anerkannt wurde. Sie ist einseitig, indem sie dem freien und souveränen Willen der Eidgenossen entspricht; sie ist vertraglich verankert, indem sie 1815 und 1919 in den Friedensverträgen sowie in manchen diplomatischen Notenwechseln erwähnt wurde. Niemand stellt sie als solche in Frage; bei jeder Gefahr von Kriegshandlungen waren alle Staaten bisher stets bereit, sie anzuerkennen und zu achten. Eines steht heute fest, nämlich die internationale Einhelligkeit darüber, daß, wenn schon ein Staat das Beiwort «neutral» verdient, es die Schweiz ist.

Unsere Neutralität ist gleichzeitig integral und immerwährend; integral im Gegensatz zu differentiell, also nicht nur eine militärische, sondern auch eine wirtschaftliche und politische; immerwährend in dem Sinne, daß wir unsere Handlungen im Krieg und im Frieden unter dem Gesichtswinkel der Neutralität vornehmen – wie Oberstkorpskommandant Züblin im «Bund» vom 1. Dezember 1957 schrieb: «Die Neutralitätspolitik steht schon deswegen nicht zur Diskussion, weil sie nach unserer Auffassung und Erfahrung ein wirksames Mittel dazu ist, uns von einem Krieg fernzuhalten. Jedes Bündnis bringt Verpflichtungen mit sich, auch die, an einem Kriege teilzunehmen. Diese Verpflichtung wollen wir nicht eingehen, weil wir davon überzeugt sind, daß die Chancen, in einen Krieg einbezogen zu werden, durch ein Bündnis irgendwelcher Art vermehrt, ohne daß deswegen die, den Krieg zu überstehen, wesentlich gehoben würden.»

Der Rechtsinhalt

Die Quellen

Obschon die schweizerische Neutralität einen Status für sich darstellt, bedeutet dies doch nicht, daß sie unabhängig von jeglichen Rechtssprüchen, Regeln, Gewohnheiten und Gepflogenheiten wie ein seltsames Individuum dasteht. Vielmehr lehnt sie sich in Theorie und Praxis ebenso sehr an das Gewohnheitsrecht wie an das kodifizierte Recht an. Rechte und Verpflichtungen unserer Neutralität wurzeln somit in sicherem Boden, wobei hervorzuheben ist, daß die immer wiederkehrende Notwendigkeit der Auslegung bestimmter Dispositionen ausschließlich unsere Sache bleibt. Im Grunde genommen sieht es so aus, daß wir bestimmen, was unsere Neutralität ist und wie sie gehandhabt werden soll. Daß wir dabei mehr Chancen haben, verstanden zu werden, wenn wir uns auf Rechtslehre, internationale Abkommen und Verträge stützen, ist klar. Hier sind ganz besonders zu erwähnen:

– das V. Haager Abkommen betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges vom 18. Oktober 1907;

- gewisse Bestimmungen des I., III. und IV. Genfer Abkommens vom 12. August 1949;
- die Verträge von 1815 und 1919 sowie die Londoner Erklärung von 1919;
- die häufigen Erklärungen des Bundesrates, in welcher Form sie auch erfolgen (Botschaften an Bundesversammlung, Vorträge einzelner Bundesräte, Anweisungen zuhanden von Schweizer Delegationen bei internationalen Institutionen und dergleichen mehr).

Rechte und Pflichten in ihrem unterschiedlichen Aspekt

Nur für einen *dauernd* neutralen Staat bestehen Rechte und Pflichten schon in Friedenszeiten. Die Pflichten lassen sich dahingehend zusammenfassen, daß der dauernd neutrale Staat alles zu tun hat, damit er nicht in einen Krieg hineingezogen wird, und alles zu unterlassen, was ihn in einen Krieg hineinziehen könnte. Mit anderen Worten: Er ist verpflichtet, eine *Neutralitätspolitik* zu führen. Die Durchführung dieser Neutralitätspolitik aber ist Sache seines *freien Ermessens*. Er darf insbesondere keine Verträge schließen, die ihn zum Kriegführen verpflichten, zum Beispiel Offensivallianzen oder Defensivbündnisse mit Reziprozitätswirkung, Garantieverträge, Abkommen über kollektive Sicherheit. Diese Verpflichtung ist wie alle andern einschränkend auszulegen und kann sich nur auf eigentliche außenpolitische Akte beziehen.

Bei der Teilnahme an internationalen Konferenzen und internationalen Organisationen ist zu unterscheiden, ob diese einen vorwiegend politischen oder vorwiegend wirtschaftlichen, kulturellen oder technischen Aspekt aufweisen. Handelt es sich um Konferenzen oder Organisationen *politischen* Charakters, so kommt eine Beteiligung höchstens in Frage, wenn sie eine gewisse Universalität aufweisen. Es müssen die hauptsächlichsten Vertreter der in Frage kommenden politischen Gruppierungen daran teilnehmen, insbesondere beide Parteien eines allfälligen Konfliktes. Es gilt auch hier für die Schweiz, eine Parteinahme zu vermeiden.

Hingegen steht den neutralen Staaten das Recht zu, gute Dienste oder Vermittlung anzubieten, und zwar auch während allfälliger Feindseligkeiten; die Ausübung dieses Rechtes kann niemals von einem der streitenden Teile als unfreundliche Handlung angesehen werden.

In wirtschaftlicher Hinsicht darf der dauernd neutrale Staat keine Zoll- oder Wirtschaftsunion mit einem andern Staate oder mit einer Staatengruppe abschließen, wenn er sich dadurch mehr oder weniger seiner Unabhängigkeit auch in politischer Beziehung begeben würde; die rechtliche Möglichkeit einer Kündigung des Unionsvertrages oder eine besondere Kriegsklausel ändern nichts an dieser Sachlage. Hierin liegt die komplexe Schwierigkeit in der Frage eines allfälligen Beitritts zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

Im übrigen besteht keine wirtschaftliche Neutralität, es sei denn, daß der neutrale Staat durch wirtschaftspolitische Maßnahmen die Aufrüstung oder politisch motivierte, gegen ihre Gegner gerichtete wirtschaftliche Maßnahmen anderer Staaten ausdrücklich und absichtlich unterstützt, so daß die Haltung des neutralen Staates in einem Kriege präjudiziert wäre und Zweifel an seiner Haltung aufkämen.

Ganz allgemein ist festzustellen, daß der dauernd neutrale Staat keine Bindungen gegenüber andern Staaten eingehen darf, welche ihn im Kriegsfall zu neutralitätswidrigem Verhalten, das heißt zu einem Verhalten gegen die Vorschriften des gewöhnlichen Neutralitätsrechtes, das erst im Kriege in Wirksamkeit tritt, verpflichten würden. Dagegen – und die Schweiz hat diesen

Standpunkt immer vertreten (vergleiche die Botschaft des Bundesrates vom 4. August 1919 betreffend den Eintritt der Schweiz in den Völkerbund) – hat der neutrale Staat ein Recht auf Handelsverkehr mit den Kriegführenden. Die von der Eidgenossenschaft während des letzten Krieges befolgten Prinzipien des «*courant normal*» und der gleichwertigen Gegenleistung im Handelsverkehr sind von ihr selbst gewählte wirtschaftspolitische Grundsätze.

Immerhin kann aus der allgemeinen völkerrechtlichen Pflicht der Nichtintervention bei Feindseligkeiten abgeleitet werden, daß eine außergewöhnliche, besonders ins Gewicht fallende wirtschaftliche Begünstigung einer Partei eine Neutralitätsverletzung darstellt.

Wenn die Schweiz ein mehreres tut, als es die Pflichten der dauernden oder der gewöhnlichen Neutralität verlangen würden, dann nicht im Sinne der Erfüllung einer Rechtspflicht, sondern aus politischen Erwägungen, um das Vertrauen der potentiellen Kriegsparteien oder der Kriegführenden in die Aufrechterhaltung der Neutralität zu bekräftigen.

Gesinnungsneutralität

Eine Gesinnungsneutralität gibt es nicht; besser gesagt, wir erkennen eine solche weder an, noch nehmen wir sie an. Für uns ist und bleibt die Neutralität ein Staatsbegriff; neutral ist der Staat und damit der Staatsapparat. Unsere Magistraten und Funktionäre haben sich in Ausübung ihrer Funktion stets vom Grundgedanken der Neutralität leiten zu lassen. Dies gilt natürlich ganz besonders für die Armee, welcher gemäß dem Gesetz über die Militärorganisation der Schweizerischen Eidgenossenschaft der Auftrag zukommt, die Neutralität mit Waffengewalt zu behaupten.

Dagegen ist der einzelne Bürger in seiner Meinung und Meinungsäußerung frei, und dies ist zum Beispiel der Beweggrund, weshalb der Pressefreiheit aus Neutralitätsgründen keine Einschränkung auferlegt wird. Daß hie und da aus höheren politischen Gründen eine gewisse Zurückhaltung wünschbar ist, ist eine andere Sache.

(Schluß folgt)

«Einzelgänger hatten kaum einen Kampfwert, wenn sie in eine fremde Kompanie eingereiht wurden. Die meisten weigerten sich mitzutun, wenn sie einer festgefügten Einheit zugeteilt wurden, die noch mit dem Feind in Kampffühlung stand, und nur eine Minderheit nahm ihren Platz in der Front wieder ein, nachdem man sie gepflegt und ihnen Ruhe gegönnt hatte. Aber auch diese verließen ihre Stellung, liefen zurück oder suchten Deckung irgendwo hinter der Kampflinie, sobald die neue Einheit in ernste Bedrängnis kam.»

S. L. A. Marshall, «Soldaten im Feuer»

«Die Stabsoffiziere beeinträchtigen oft die selbständige Stellung der Hauptleute, indem sie zu viel befehlen und zu wenig Ratgeber sind. Wohl sollen alle höheren Vorgesetzten sich überall um die Ausbildung der Einheit kümmern, aber sich niemals einmischen. Ihre Tätigkeit darf nicht nörgelnde oder mißtrauische Überwachung der Einheitskommandanten sein. Denn sofern der Hauptmann überhaupt pflichtgemäß gewesen ist, so arbeitet er aus eigenem Antrieb; sollte er aber der Aufsicht bedürfen, so muß sehr rasch über sein weiteres Bleiben entschieden werden.»

Oberstkorpskommandant H. Steinbuch
Befehl an die Stabsoffiziere vom 26. Juni 1915

«Noch mehr als bisher müssen die Herren Hauptleute die Stützen meiner Division sein und jeder sich eine Ehre daraus machen, eine Mustereinheit heranzubilden. Dafür soll er aber auch die Machtstellung des Hauptmanns einnehmen.»

Oberstkorpskommandant H. Steinbuch
Ausbildungsbefehl vom 27. Juli 1915
